



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
Physiotherapeut*innen Österreichs
Lange Gasse 30/1
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 51125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

Information zu Gesetzesmaterialien

Jeder Gesetzesentwurf durchläuft bestimmte Schritte und Gremien, bis es zur Beschlussfassung in den Nationalrat gelangt. Dabei entstehen verschiedene begleitende Dokumente. Wozu diese Materialien dienen, welchen Zweck und welche Verbindlichkeit sie haben, wird im Folgenden dargestellt.

Was sind Gesetzesmaterialien, insbesondere sogenannte „Erläuterungen“ und wozu dienen Sie bei der Interpretation von Gesetzen?

Gesetzesmaterialien sind Dokumente, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entstehen. Sie dokumentieren die einzelnen Schritte vom Entwurf auf dem Weg zum Gesetzestext, welcher die Gremien des Parlaments durchläuft und letztendlich durch den Nationalrat beschlossen wird. Dabei sind insbesondere die Erklärungen zum Gesetzestext, welche unter den sogenannten „Erläuterungen“ bekannt sind, von besonderer Bedeutung. In der Folge wird hier der Begriff „Erläuterungen“ verwendet. Diese dienen als genauere Information zu sehr wichtigen Fragen im Kontext mit den jeweiligen Entwürfen und letztendlich dem finalen Gesetz. So geben sie Auskunft darüber, mit welcher Zielsetzung der Gesetzestext überhaupt erstellt wurde, welchen Zweck die einzelnen Regelungen verfolgen, aber auch um genauer zu erläutern, welche Bedeutung zentrale oder auch völlig neue Begriffe im Gesetzesentwurf haben.

Diese Informationen sind besonders wichtig, weil sie für den Gesetzgeber – das Parlament mit seinen einzelnen Gremien – die Basis für seine Entscheidung über das Gesetz darstellen. Sie sind die Grundlage für eine Zustimmung/Ablehnung und schließlich – wie im Falle des MTDG – die erfolgte Beschlussfassung im Parlament.

Daher begleiten sie das Gesetz auch nach der Beschlussfassung und nach dessen Verlautbarung im Bundesgesetzblatt und dem darauffolgenden Inkrafttreten als eine unveränderliche und offizielle Auslegungsquelle darüber, was denn der Gesetzgeber im Sinn hatte, als er das Gesetz in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens beschlossen hatte. Sie geben Auskunft darüber, welche Bedeutung der Gesetzgeber sowohl den einzelnen Begriffen im Gesetz im Detail als auch welche Zielsetzung und Absicht er den einzelnen Begriffen, Regelungen und dem Gesetz als Ganzes im Zusammenspiel der Regelungen zukommen lassen wollte.

Es ist häufig so, dass es in Zusammenhang mit Gesetzesregelungen zum genaueren Verständnis regelmäßig eines Blicks in die sogenannten offiziellen Gesetzeserläuterungen (parlamentarische Gesetzesmaterialien) bedarf. Besonders kurze Begriffe, welchen große Bedeutung zukommt und neu (z.B. in Novellierungen / Neuverlautbarungen) ins Gesetz aufgenommene Begriffe und Regelungen sollten daher stets mit einem Blick in die offiziellen Gesetzeserläuterungen gelesen werden. Die Erläuterungen sind daher auch über den Weg der Gesetzwerdung hinaus eine offizielle Auslegungsquelle, wenn das Gesetz in Folge per Interpretation ausgelegt werden soll.

Deshalb sind die sogenannten Gesetzesmaterialien im Kontext mit dem Gesetzestext per se die unveränderliche Quelle der Gesetzesinterpretation für die Gerichte, die zur Vollziehung des jeweiligen Gesetzes berufenen Ministerien, andere Behörden und auch für die einzelnen Rechtsanwender*innen.

Zu den Gesetzesmaterialien zählen insbesondere die Erläuterungen und die im Rahmen der Beschlussfassungen durch das Parlament angenommenen Abänderungsanträge (wie es auch beim MTDG der Fall war). Es gilt das sogenannte **Versteinerungsprinzip**, welches ursprünglich aus dem Verfassungsrecht stammt und besagt, dass Verfassungsbegriffe im Zweifel in dem Sinne zu verstehen sind, der ihnen nach dem Stand der Systematik der Rechtsordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Verfassungsnorm zugekommen ist. Dies ist auch umlegbar auf andere Rechtsbereiche, also in dem konkreten Fall die Materialien, welche das MTDG begleiten.

Wieso sind im Fall des MTD-Gesetzes 2024 (MTDG) die Erläuterungen nicht unmittelbar an den Gesetzestext angeschlossen oder in einem Dokument auffindbar?

Die Erläuterungen können über unterschiedliche Gesetzesmaterialien verteilt auffindbar sein. Insbesondere dann, wenn ein Gesetzesentwurf nicht auf dem klassischen Weg (ohne weitere Anträge und Änderungen) direkt als sogenannter „Ministerialentwurf“ von einem Dokument mit den dazugehörigen „Erläuterungen“ begleitet in den Nationalrat zur Beschlussfassung gelangt und auch in genau dieser Fassung unverändert beschlossen wird. Eine solche Verteilung der Erläuterungen über Gesetzesmaterialien tritt dann ein, wenn ein Gesetzesentwurf im Wege von begründeten Anträgen durch Abgeordnete in den Nationalrat zur Beschlussfassung eingebracht wird, wodurch dann die Erläuterungen im jeweiligen Antrag abgebildet sind. Dort sind sie unter der Überschrift „Begründung“ in der inhaltlichen Begründung und Erläuterung des Antrags enthalten. So ist es auch beim MTDG geschehen, welches durch einen begründeten Initiativantrag eingebracht worden war. Dieser wurde in der Plenumsitzung des Nationalrats durch einen Abänderungsantrag zu einem Punkt (welcher auch tatsächlich abgeändert wurde) in einem Punkt beschlossen.

Dadurch handelt es sich beim MTDG um ein Beispiel dafür, dass die Erläuterungen leider nicht zentral in einem einzigen Dokument dem final beschlossenen Gesetzestext zur Seite gestellt sind. Vielmehr sind sie in den Gesetzesmaterialien und dabei in den beiden Anträgen verstreut in deren Begründungen enthalten. Diese Anträge sind der **„Initiativantrag“** mit welchem der Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung eingebracht wurde und der im Plenum des Nationalrats vollständig angenommene **„Abänderungsantrag“**. Die genannten Dokumente sind auf der Webseite von Physio Austria [hier](#) zugänglich gemacht.